

Familienbetriebe Land und Forst Bayern e.V.
80333 München, Max-Joseph-Str. 9

Vereinssatzung

i.d.F.v. 28.11.2016

§ 1

Entstehung, Name und Sitz

Aus dem formlosen Zusammenschluss der bayerischen Grundbesitzer in der wirtschaftspolitischen Abteilung, die der Wirtschaftsgenossenschaft Bayerischer Grundbesitzer e.Gen.m.b.H. in München angegliedert war, wurde am 21. Juni 1949 der

VERBAND DER BAYERISCHEN GRUNDBESITZER e.V.

mit dem Sitz in München gegründet.

Der Verband der Bayerischen Grundbesitzer e.V. wurde am 28.11.2016 umbenannt in

Familienbetriebe Land und Forst Bayern e. V.

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Durchsetzung, Wahrung und Pflege der gemeinschaftlichen Interessen des bayerischen Grundbesitzes sowie die Förderung der den Grundbesitz betreffenden Anliegen seiner Mitglieder, insbesondere

1. durch Vertretung aller grundsätzlichen, mit dem Grundbesitz und dem Grundeigentum zusammenhängenden Fragen gegenüber der Staatsregierung, den gesetzgebenden Körperschaften und politischen Parteien, den Behörden und den allgemeinen Berufsvertretungen,
2. durch Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit,
3. durch Vermittlung von Auskünften und Beratung der Mitglieder über das einschlägige Recht,
4. durch Begründung und Förderung gemeinschaftlicher Projekte sowie
5. durch Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich dem Ziel des Vereins verpflichtet fühlt. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, der in seiner Entscheidung über die Aufnahme ausschließlich dem Vereinsinteresse verpflichtet ist. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht, welches in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden kann. Sonderstimmrechte existieren nicht.

§ 4

Austritt, Ausschließung

1. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Anzeige mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.12. des jeweiligen Jahres erfolgen.
2. Ferner kann der Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder wesentliche Vereinszwecke, Mitglieder, ggf. mit sofortiger Wirkung, aus dem Verein ausschließen.

In jedem Falle des Ausscheidens aus dem Verein verliert der Ausscheidende jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ansprüche auf Rückerstattung des Mitgliedschaftsbeitrages bei unterjährigem Ausscheiden existieren ebenfalls nicht.

§ 5

Beiträge

Die Höhe des von den Mitgliedern zu bezahlenden Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag festsetzen und bei der Beitragsfestsetzung unterschiedliche Bemessungsansätze festlegen.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sowohl der Vorsitzende als auch seine Stellvertreter sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handlungsbefugt. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er bestimmt, in welchem Umfange und auf welche Art und Weise die laufenden Geschäfte in seinem Auftrag zu erledigen sind.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Vorsitzender und Stellvertreter sind von der Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit schriftlich oder durch Akklamation für die Zeit von fünf Jahren zu wählen. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auf Antrag sind dem Vorstand die für den Verein aufgewandten Auslagen in Befolgung der steuerlichen Vorschriften zu erstatten.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und hat diese so zu verwalten und zu führen, dass die vorgenommenen Maßnahmen geeignet sind, die Vereinszwecke zu fördern. Des Weiteren hat der Vorstand die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es aufgrund besonderer Umstände erforderlich erscheint oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

§ 8

Beirat

Dem Vorstand steht ein Beirat von mindestens sechs Mitgliedern zur Seite, die von der Mitgliederversammlung für die gleiche Zeit wie der Vorstand gewählt werden. Der Vorstand beruft den Beirat zur Beratung wichtiger Fragen nach Bedarf oder auf Antrag von zwei Beiratsmitgliedern zu einer Sitzung ein.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Tage der geplanten Versammlung (Aufgabe zur Post) einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten allein zuständig:
 - a) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages sowie seiner Bemessungsgrundsätze
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- d) Genehmigung des Haushaltsplanes, Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
 - e) Anträge aller Art, die vom Vorstand und vom Beirat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für die Auflösung des Vereins sowie über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung bzw. Entziehung der Rechtmäßigkeit entscheidet der Verein mit zweidrittel der Stimmen aller Mitglieder.
4. Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied oder aber einem Mitarbeiter seines Betriebes sowie durch seinen Ehegatten vertreten lassen. Ein Mitglied oder sein Vertreter kann nicht mehr als drei weitere Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten.
5. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung, sofern es sich nicht um satzungsändernde oder satzungsrelevante Beschlüsse bzw. Beschlüsse aus dem hier unter Ziffer 2. niedergelegten Katalog handelt, mit Zustimmung des Vorstandes und aller anwesenden Beiratsmitglieder abstimmen.

§ 10

Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einstellen. Dieser ist dem Vorstand verantwortlich. Er erledigt seine Tätigkeit nach entsprechenden Anweisungen. Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten und unterhalten.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 12

Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates sind schriftlich niederzulegen und von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 13

Eintragung

Der Vorstand meldet den Verein sowie sämtliche Satzungsänderungen zum Vereinsregister an.

München, den 17. März 1949

Eingetragen im Vereinsregister Bd. 38 Nr. 83 am 9.06.1949
München, den 21. Juni 1949
Amtsgericht München, Registergericht

Letzte Satzungsänderung vom 28.11.2016
eingetragen im Vereinsregister Nr. 4473 (Fall 4)
München, den 06.03.2017
Amtsgericht München, Registergericht